

Vereinsstatuten im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 Statuten des Vereins „NINPO BUJUTSU CLUB (NBC)“

§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen NINPO BUJUTSU CLUB – VEREIN FÜR ASIATISCHE KAMPFKÜNSTE STEIERMARK (NBC). Er ist ein gemeinnütziger Verein, der unpolitisch, nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und auf demokratischer Grundlage basiert. Der Verein hat seinen Sitz in Graz.

§ 2 - Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

1. Die Förderung des NINPO BUJUTSU (NINJUTSU) in der Tradition von Toshitsugu Takamatsu und Masaaki Hatsumi, sowie die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.
2. Vertiefung des Verständnisses des NINPO BUJUTSU (NINJUTSU) im Besonderen und der traditionellen Kampfkünste und Selbstverteidigung im Allgemeinen.
3. Die Durchführung von Lehrgängen im NINPO BUJUTSU (NINJUTSU).

§ 3 - Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Abhaltung von Veranstaltungen, insbesondere Fortbildungsveranstaltungen und Lehr- und Jugendlehrgänge zum Thema NINPO BUJUTSU (NINJUTSU) im Besonderen und traditionellen Kampfkünsten und Selbstverteidigung im Allgemeinen
 - b) Einsatz von Vereinsmitgliedern und befugtem Personal für alle Tätigkeiten des Vereins
 - c) Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial
 - d) Kontakte mit Personen und Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen im In- und Ausland
 - e) Anstellung von Vereinsmitgliedern oder anderen Personen durch den Verein
 - f) Durchführung und Förderung von Lehrveranstaltungen, insbesondere Vorträge, Workshops, Symposien und Seminare
 - g) Diskussion, Zusammenkünfte, Versammlungen
 - h) Eventuell die Veröffentlichung von damit verbundenen Publikationen sowie Dokumentationen und sonstiger Aktivitäten
 - i) Veranstaltungen verschiedenster Art
 - j) Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung
 - k) Verbesserung der fachlichen Leistungen durch z.B. Entsendung von Mitgliedern zu Lehrgängen
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge und eventuell Beitrittsgebühren
 - b) Erträge aus der Abhaltung von Veranstaltungen, insbesondere Fortbildungsveranstaltungen und Lehr- bzw. Jugendlehrgängen zum Thema NINPO BUJUTSU (NINJUTSU) im Besonderen und traditionellen Kampfkünsten und Selbstverteidigung im Allgemeinen
 - c) Finanzielle Abgeltung von Leistungen des Vereins, seiner Bediensteten und seiner Mitglieder für den Verein
 - d) Erträge aus der Durchführung von Lehrveranstaltungen, insbesondere Vorträgen, Workshops, Symposien und Seminaren
 - e) Erträge aus sonstigen Veranstaltungen
 - f) Erträge aus der Veröffentlichung von damit verbundenen Publikationen sowie Dokumentationen und sonstiger Aktivitäten
 - g) Spenden, Subventionen, Stiftungen, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige freiwillige Zuwendungen
 - h) Warenabgabe und Merchandising
 - i) Werbungen jeglicher Art

- j) Sponsoring
 - k) Erteilung von Unterricht
 - l) Zinserträge
 - m) Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen
 - n) Erträge aus Beteiligungen an Gesellschaften und anderen Unternehmungen
 - o) Unterstützung von und/oder durch gleich interessierten Gruppen
 - p) Kantine
4. Der Verein kann zur Förderung des Vereinszweckes Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen.

§ 4 - Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
 2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- Die Mitglieder haben die Statuten des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, die Interessen des Vereins zu wahren und diese im Sinne der Statuten zu fördern.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Gesellschaften werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
5. Zum Erwerb sowie zum Erhalt der Mitgliedschaft ist grundsätzlich die Leistung eines Mitgliedsbeitrages sowie eventuell Beitrittsgebühren notwendig. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren erfolgt durch den Vorstand.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch freiwilligen Austritt. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn bis zum zweiten Monat des angefangenen Trainingssemesters der Mitgliedsbeitrag nicht an den Verein oder dessen Bankverbindung entrichtet wurde. Ausgenommen davon sind Mitglieder bzw. Mitgliedschaften die grundsätzlich oder zum betreffenden Semester keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten haben. Ansonsten ist der freiwillige Austritt aus dem Verein dem Vorstand mittels eingeschriebenem Brief oder E-Mail bekanntzugeben. Die Beiträge sind bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft, soweit sie fällig werden, voll zu leisten, wobei über die Rückzahlung vorausbezahlter Beiträge der Vorstand entscheidet.
2. durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, unter Beachtung der Grundsätze des beiderseitigen Parteiengehörs, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an die nächste Generalversammlung offen, die binnen 14 Tage nach Zustellung des Ausschließungsgrundes mittels eingeschriebenem Brief an den Vereinssitz oder per E-Mail an die Vereins-E-Mail-Adresse einzubringen ist. Die Entscheidung der Generalversammlung ist bindend, sowohl für das ausgeschlossene Mitglied, als auch für den Vorstand. Ausschließungsgründe sind vereinsschädigendes Verhalten, schädigendes Verhalten gegenüber dem NINPO BUJUTSU (NINJUTSU),

sowie Disziplinlosigkeit im Rahmen von Tätigkeiten bzw. Veranstaltungen des Vereins. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den genannten Ausschließungsgründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

3. durch Tod.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern des Vereins steht das Recht zu, die Einrichtungen des Vereins zu benützen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Es besteht weiters das Recht, bei der Generalversammlung anwesend zu sein und dort ihr Stimmrecht, sowie ihr aktives und passives Wahlrecht auszuüben. Das Stimm- und Wahlrecht in der Generalversammlung steht allen ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu, sobald sie das 16. Lebensjahr überschritten haben.

Die Mitglieder haben die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu wahren und stets im Interesse desselben zu handeln. Sie sind weiters verpflichtet, die Statuten bzw. Satzungen zu befolgen, die Interessen des Vereins zu fördern und den Weisungen des Vorstandes Folge zu leisten. Für alle Mitglieder besteht Versicherungspflicht (Sozial- bzw. Individualversicherung), sobald sie sich am Vereinsleben beteiligen.

§ 8 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Generalversammlung (§§ 9 und 10)
2. der Vorstand (§§ 11 bis 13)
3. die Rechnungsprüfer (§ 14)
4. das Schiedsgericht (§ 15)

§ 9 – Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
2. Eine Generalversammlung kann auch außerordentlich auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattfinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per Brief oder E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Brief oder E-Mail einzureichen.
5. Zusätzliche Tagesordnungspunkte sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich mittels Brief oder E-Mail einzureichen.
6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied, welches zum Zeitpunkt der Abhaltung der Generalversammlung das 16. Lebensjahr überschritten hat, hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person oder ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Ausgenommen davon sind Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese können jeweils einen Erziehungs- bzw. Obsorgeberechtigten benennen, welcher das jeweilige Stimmrecht in dessen Namen ausüben darf.
8. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandmitglied den Vorsitz.
11. Insbesondere wenn zum Zeitpunkt einer notwendigen Generalversammlung oder außerordentlichen Generalversammlung öffentlich rechtliche Kontakt- oder Ausgangsbeschränkungen bestehen, ist es ausdrücklich möglich diese Generalversammlung auch auf digitalem Wege (z.B. per Videokonferenz) abzuhalten.

§ 10 – Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
2. Beschlussfassung über den Voranschlag
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein. Davon ausgenommen sind die in § 14 Abs. 3 erwähnten Geschäfte.
5. Entlastung des Vorstands
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte

§ 11 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern – und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einzuberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einzuberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Obmann; bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).

9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den restlichen Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 - Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung)
2. Vorbereitung der Generalversammlung
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
7. Dem Vorstand obliegt die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren. Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschluss die Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren für einzelne Mitglieder in der Höhe anzupassen oder gänzlich zu erlassen.

§ 13 - Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers; in Geldangelegenheiten (= direkt vermögenswerte Dispositionen) die des Obmanns und des Kassiers. Der Obmann und der Kassier sind bis zu einem Betrag von EUR 2.500,- allein zeichnungsberechtigt.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandmitglieds.
4. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
5. Bei einem drohenden Nachteil für den Verein oder dessen Vermögen durch Verzögerung ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen oder Dispositionen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
6. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
7. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
8. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
9. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns sein Stellvertreter.

§ 14 - Die Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Davon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, welche die Mitgliedschaft im Verein betreffen oder Geschäfte insbesondere bezüglich Bekleidung und Trainingsausrüstung, welche üblicherweise zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern geschlossen werden.
4. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 – Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht kann auf Wunsch eines Streitteils auch aus fünf Mitgliedern bestehen. In diesem Fall wählt jeder Streitteil zwei Mitglieder aus.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 - Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks, fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine Organisation oder einen Verein, zur Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung.

§ 17 - weitere Bestimmungen

1. Externe Leistungen zum vorrangigen Nutzen des Vereins, zu deren Erlangung der jeweilige Vertrag notwendigerweise als Einzelperson abgeschlossen werden musste, sollen, wenn schon bisher der Verein die wirtschaftliche Last übernahm, nach Beendigung der Zugehörigkeit der Person zum Verein, dem Verein weiterhin auf Basis des bisherigen Vertrages und im selben Umfang zur Verfügung gestellt werden. Das betreffende Mitglied, welches den Vertrag geschlossen hat, hat an der Weitererhaltung des Vertrages oder Übertragung des selben an ein anderes Vereinsmitglied mitzuwirken. Dies schließt insbesondere Leistungen wie Web-Domains und die Nutzung der Vereinshomepage mit ein.
2. Dem Vereinseigentum zugehörige Sachen können zum Zwecke der Lagerung bzw. Verwahrung an Vereinsmitglieder übergeben werden. Die Lagerung erfolgt ohne dass dem Verein dadurch Kosten entstehen oder aufgrund eines gesonderten Rechtsgeschäfts. Die Sachen verbleiben dabei jedenfalls im Eigentum des Vereins. Eine Ersitzung wird ausgeschlossen. Eine Erlaubnis zur Verwendung durch das Vereinsmitglied kann durch den Vorstand ausgesprochen werden. In Ermangelung einer

anderen Absprache ist dem Verein dabei ein Verbrauch oder Verschleiß unverderblicher Sachen gleichwertig zu ersetzen.

§ 18 - Abschließende Bestimmungen

1. Sämtliche in diesen Statuten verwendete Bezeichnungen, welche sich auf Personen beziehen, sind geschlechtsneutral zu verstehen.
2. Jegliche als schriftlich definierte Korrespondenz innerhalb des Vereins, die in diesen Statuten erwähnt wird, darf – sofern nicht ausschließlich die eingeschriebene Briefform verlangt wird – auch per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse ergehen.